



Bundesamt für  
Auswärtige Angelegenheiten

# Deutsche heiraten in Marokko

Auskunftserteilung über ausländisches Recht



## **Deutsche heiraten in Marokko**

**Herausgeber:**

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

– Abteilung Visa

14776 Brandenburg an der Havel

E-Mail: [auslaendisches-recht@auswaertiges-amt.de](mailto:auslaendisches-recht@auswaertiges-amt.de)

Internet: [bfaa.diplo.de](http://bfaa.diplo.de)

Titelbild: ©BfAA

## **Marokko**

Stand: April 2018

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Marokko unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

### **Rechtlicher Hinweis**

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

## Wie kann geheiratet werden?

Sie haben die Möglichkeit der zivilen Eheschließung oder, falls einer der Heiratswilligen Muslim ist, nach islamischem Recht zu heiraten. Eine Eheschließung ist jedoch nur möglich, wenn einer der beiden Heiratswilligen marokkanischer Staatsangehöriger ist.

## Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land ist nicht vorgeschrieben.

## Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung wird vom *Adoul* (Standesbeamter und gerichtlicher Notariatsschreiber) vorgenommen.

## Welches Standesamt ist zuständig?

Bei der Abteilung für Familienrecht am Gericht Erster Instanz (*Tribunal de Première Instance – secrétariat-greffe de la section de la justice de la famille*) am gewünschten Ort der Eheschließung beantragen Sie die Genehmigung der Eheschließung. Die Eheschließung selbst wird durch einen *Adoul* durchgeführt.

## Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Ein Aufgebot ist nicht nötig.

## Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Trauung kann, sobald alle notwendigen Unterlagen vorliegen, zum vereinbarten Termin erfolgen.

## Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

Der deutsche Heiratswillige muss in der Regel folgende Unterlagen vorlegen:

- Fotokopie des deutschen Reisepasses und des deutschen Personalausweises
- Vier Passfotos
- Geburtsurkunde
- Deutsches Führungszeugnis
- Meldebescheinigung
- Auszug aus dem marokkanischen Strafregister, ausgestellt durch das marokkanische Justizministerium in Rabat
- Falls einer der Heiratswilligen geschieden ist, rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil, von der marokkanischen Auslandsvertretung in Deutschland legalisiert
- Falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist, beglaubigte Sterbeurkunde, von der marokkanischen Auslandsvertretung in Deutschland legalisiert

- **für männliche Verlobte:**

Urkunde über die Konvertierung zum Islam

- **für weibliche Verlobte:**

Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Buch-Religion (z.B. deutsche Meldebescheinigung mit Angabe der Religionszugehörigkeit)

- Arbeits- und Gehaltsbescheinigung
- ärztliche Bescheinigung, dass die Verlobten frei von ansteckenden Krankheiten sind
- Ehefähigkeitszeugnis:

Die marokkanischen Behörden verlangen von deutschen Staatsangehörigen für die Eheschließung eine Ehefähigkeitsbescheinigung, ausgestellt von der deutschen Botschaft bzw. den Honorarkonsuln in Agadir und Casablanca. Dazu ist ein deutsches Ehefähigkeitszeugnis vorzulegen, das wiederum der für den Wohnsitz des deutschen Partners zuständige Standesbeamte ausstellt. Falls aktuell kein Wohnsitz in Deutschland besteht, ist das Standesamt des letzten deutschen Wohnsitzes zuständig. Sollte nie ein Wohnsitz in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig ([www.berlin.de/standesamt1](http://www.berlin.de/standesamt1)). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Zusätzlich zu dieser Bescheinigung der Botschaft über die Ehefähigkeit benötigen Sie noch eine gesonderte Bescheinigung über die deutsche Staatsangehörigkeit auf der Grundlage des deutschen Reisepasses, welchen Sie mit einer Fotokopie vorlegen müssen.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

Diese Bescheinigungen sind durch das marokkanische Außenministerium in Rabat oder durch seine Außenstellen zu legalisieren.

### **Hinweis:**

Alle Urkunden, die nicht in französischer oder arabischer Sprache abgefasst sind, müssen ins Arabische übersetzt werden. Auch die marokkanischen Behörden verlangen die vorgelegten deutschen Urkunden in legalisierter Form. Informationen über das Verfahren erhalten Sie bei der Botschaft bzw. den Generalkonsulaten des Königreichs Marokko in Deutschland.

Da die oben genannten Unterlagen später auch den *Adoulen* (Notariatschreiber) vorgelegt werden müssen, empfiehlt es sich, ausreichend viele Kopien zu fertigen.

Alle vorgelegten Urkunden und Bescheinigungen dürfen, mit Ausnahme des Ehefähigkeitszeugnisses (sechs Monate) und des Scheidungsurteils (keine Vorgabe), nicht älter als 3 Monate sein.

#### **Hinweise zur Eheschließung nach marokkanischem Recht:**

Ist der deutsche Verlobte nicht Moslem, muss er vor der Heirat mit einer Marokkanerin zum Islam konvertieren. Die Braut hat Anspruch auf die *Sadaq* (Morgengabe) des Bräutigams. Deren Höhe und Zahlungsmodalitäten werden in der Heiratsurkunde festgehalten.

## **Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?**

Bei der Eheschließung muss mindestens ein männlicher Trauzeuge zugegen sein.

## **Ist ein Dolmetscher erforderlich?**

Falls Sie der arabischen Sprache nicht mächtig sind, ist die Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich.

## **Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?**

Beim deutschen Standesamt kann die Eintragung in ein Eheregister beantragt werden. Auch ohne diese Eintragung ist die Eheschließung in Deutschland anerkannt.

## **Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?**

Eine in Marokko geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam

nach marokkanischem Recht geschlossen wurde. Für die Verwendung der marokkanischen Heiratsurkunde bei deutschen Behörden ist im Allgemeinen die Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich.

## **Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?**

Um die Urkunde in Deutschland zu verwenden (z.B. zum Eintrag ins Eheregister) ist in aller Regel die Legalisation erforderlich. Sie muss zunächst durch das Gericht der 1. Instanz am Eheschließungsort und dann durch das Außenministerium in Rabat oder durch eine Außenstelle vorlegalisiert werden. Anschließend erfolgt die Legalisation durch die Deutsche Botschaft in Rabat.

Die Legalisation ist grob gesagt die Bestätigung der Echtheit einer ausländischen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.

Für Urkunden aus vielen Staaten ist wechselseitig eine Legalisation aufgrund zwischenstaatlicher Verträge nicht erforderlich oder sie wird durch die „Haager Apostille“ ersetzt.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

*Quelle: Auswärtiges Amt*

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter [www.konsularinfo.diplo.de](http://www.konsularinfo.diplo.de), Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

## **Welches Namensrecht gilt?**

Nach marokkanischem Recht führen die Ehegatten keinen gemeinsamen Familiennamen. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).



Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung **allein** deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

## **Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?**

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de), Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit, an.

## **Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?**

Deutsche, die noch nie einen Wohnsitz in Deutschland besaßen, haben die Möglichkeit, Nachbearkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. In allen anderen Fällen ist das Standesamt am derzeitigen bzw. früheren Wohnsitz des deutschen Partners zuständig. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter [www.berlin.de/standesamt1](http://www.berlin.de/standesamt1) sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche, die über einen inländischen Wohnsitz verfügen, können die Nachbearkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

*Quelle: Standesamt I, Berlin*

## **Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?**

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer in Marokko nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

## **Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?**

Eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist in Marokko nicht möglich.

## **Welche Gebühren fallen an?**

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

## **Offene Fragen?**

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die Botschaft des Königreichs Marokko in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht alle Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter [bfaa.diplo.de](http://bfaa.diplo.de).